Richtlinien für das Förderprogramm Batteriespeicher im Gebiet der Ortsgemeinde Kundert

§ 1 – Rechtliche Grundlagen und Förderziele

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2030 80% des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammt. Die Speicherung von Solarenergie ist ein integraler Bestandteil, um dieses Ziel zu erreichen. Die Ortsgemeinde Kundert beabsichtigt mit diesem Förderprogramm ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Installation von Batteriespeichern in Verbindung mit Photovoltaikanlagen finanziell zu unterstützen. Weiterhin unterstützt diese Richtlinie die Steigerung der Energieeffizienz in privaten Gebäuden und leistet so einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen, sicheren und das Klima schonenden Energieversorgung sowie dem Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Bereich der Ortsgemeinde Kundert.

Die Förderung wird ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Gewährung der Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Kundert dar und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Fördermittel sowie der Genehmigung des Förderantrags durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, welche das Programm im Auftrag der Ortsgemeinde Kundert betraut.

§ 2 – Förderfähige Maßnahmen und weitere Bestimmungen

- (1) Gefördert werden die Anschaffung und die Nachrüstung in Kombination mit einer professionellen Installation von:
 - a. Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage (Mindestgröße/ Speicherkapazität von 2 kWh).
 - b. Batteriespeicher zur Speicherung von Strom aus einer Photovoltaikanlage (Mindestgröße/Speicherkapazität von 2 kWh)

(2) Nicht gefördert werden:

- a. Maßnahmen in gewerblichen Gebäuden
- b. Die Anschaffung und die Installation gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen
- c. Eigenleistungen
- d. Nebenleistungen, wie z. B. die Verlegung von Kabeln

- e. Eigenbauanlagen und Prototypen
- f. Speichersysteme, die nicht zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen dienen

Für die Förderung von Anlagen nach Paragraf 2, Absatz 1 Buchstaben a. bis b. sind folgende Nachweise notwendig:

- Nachweis der Kosten und Zahlungen
- Nachweis der Ausführung durch einen Fachunternehmer oder alternativ Nachweis der Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur in Kopie

Für die Förderung von Anlagen nach Paragraf 2, Absatz 1 Buchstaben a und b ist ein Nachweis der angefallenen Kosten und Zahlungen zu erbringen.

§ 3 – Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss auf Ausgabenbasis in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zum Brutto-Rechnungsbetrag für förderfähige Anlagen und Leistungen an den Antragsteller gewährt.
- (2) Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Maßnahme beziehen und nachgewiesen werden können.
- (3) Die Anschaffung, bzw. die Nachrüstung und die professionelle Installation von Anlagen nach Paragraf 2, Absatz 1 wird mit 100,00 € je volle kWh Speicherkapazität, jedoch maximal 500,00 € gefördert.

§ 4 – Antragsberechtigung

- (1) Pro Erzeugungsanlage nach Paragraf 2, Absatz 1 kann jede einzelne f\u00f6rderf\u00e4hige Ma\u00dfnahme nur einmal beantragt werden. Auch ist eine F\u00f6rderung nur einmal pro Haushalt m\u00f6glich.
- (2) Antragsberechtigt sind ausschließlich Privathaushalte, die dem Gebiet der Ortsgemeinde Kundert zuzuordnen sind.

- (3) Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Kundert, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge.
- (4) Eine Förderung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg zugestimmt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Die Einholung von Angeboten ist unschädlich. Für Antragstellung ist den Zeitpunkt der das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg maßgeblich.
- (5) Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie kann grundsätzlich mit der Förderung durch andere öffentliche Mittel für dieselbe Maßnahme kombiniert werden. Allerdings haben die Empfänger von Förderungen nach dieser Richtlinie selbst abzuklären, ob und inwieweit ein sogenanntes Kumulierungsverbot seitens anderer Zuwendungsgeber vorhanden ist.

§ 5 – Zuwendungsverfahren

- (1) Vor Maßnahmenbeginn ist die Beantragung von Fördermitteln bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg erforderlich. Der Förderantrag soll elektronisch durch den Antragsteller vorgenommen werden. Die Unterlagen hierzu sind über die Orts-App der Gemeinde Kundert zu erhalten. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Antragsteller von der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg einen Zuwendungsbescheid mit persönlicher Vorgangsnummer, der Angabe der Höhe der voraussichtlichen Förderung und des Bewilligungszeitraums. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko mit der Umsetzung der förderrelevanten Maßnahmen beginnen.
- (2) Mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides beginnt die 6-Monatsfrist für die Inbetriebnahme der Anlage.
- (3) Nachdem die förderrelevanten Maßnahmen umgesetzt wurden, erfasst und übermittelt der Antragsteller die für die Antragsprüfung erforderlichen Daten (siehe § 2). Die Nachweise sind spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Fachbereich Bauen und Regionalentwicklung, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, einzureichen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses an den Antragsteller erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und deren Überprüfung durch die

Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf ein

deutsches Bankkonto. Die Auszahlung kann von einer vorherigen Ortsbesichtigung

abhängig gemacht werden.

§ 6 – Behandlung von Verstößen

Die Förderbewilligung kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Richtlinien ganz oder

teilweise widerrufen werden.

In diesem Falle sind bereits ausgezahlte Beträge zurückzuerstatten.

§ 7 – Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die

Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen

Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der

veranschlagten Haushaltsmittel.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Kundert, 04. September 2024

Burkhard Schneider

Ortsbürgermeister